

WSTW 9315

Ausgabe: 01.10.2026

Ersatz für Ausgabe 01.01.2024

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR GEISTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Fortsetzung
WSTW 9315 Seiten 2 bis 30

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Personenbezogene Bezeichnungen	4
2	Normative Verweisungen	4
3	Begriffe	4
3.1	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	4
3.2	Auftraggeber (AG)	4
3.3	Auftragnehmer (AN)	4
3.4	Leistungsabweichung	4
3.5	Leistungsumfang	4
3.6	Leistungsziel	5
3.7	Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot	5
3.8	Nebenleistungen	5
3.9	Preise	5
3.10	Regieleistungen	5
3.11	Subunternehmer	5
3.12	Unternehmer	5
3.13	Schlüsselpersonal	6
3.14	IKT-Dienst	6
3.15	IKT-Produkt	6
3.16	IKT-Prozess	6
4	Vertrag	6
4.1	Vertragsbestandteile	6
4.2	Vertragspartner	7
4.2.1.1.	Vertretung des AG	7
4.2.1.2.	Vertretung des AN	7
4.3	Beistellung von Unterlagen	8
4.4	Verwendung von Unterlagen	8
4.5	Änderungen	9
4.6	Rücktritt vom Vertrag	9
4.7	Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten	11
5	Leistung	11
5.1	Beginn und Beendigung der Leistung	11
5.2	Leistungserbringung	11
5.3	Vergütung	14

5.4	<i>Regieleistungen</i>	15
5.5	<i>Verzug</i>	15
6	<i>Leistungsabweichung und ihre Folgen</i>	16
6.1	<i>Allgemeines</i>	16
6.2	<i>Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner</i>	16
6.3	<i>Mitteilungspflichten</i>	17
6.4	<i>Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts</i>	17
6.5	<i>Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen</i>	19
7	<i>Rechnungslegung, Zahlung</i>	19
7.1	<i>Abrechnungsgrundlagen</i>	19
7.2	<i>Rechnungslegung</i>	19
7.3	<i>Zahlung</i>	21
8	<i>Haftungsbestimmungen</i>	22
8.1	<i>Gewährleistung</i>	22
8.2	<i>Schadenersatz allgemein</i>	23
8.3	<i>Schaden Dritter</i>	24
8.4	<i>Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen</i>	24
9	<i>Sonstige Bestimmungen</i>	25
9.1	<i>Datenschutz und Geheimhaltung</i>	25
9.2	<i>Cybersicherheitsanforderungen (NIS-2 Klausel)</i>	27
9.3	<i>Vertragsanfechtung</i>	27
9.4	<i>Aufrechnung und Abtretung von Forderungen</i>	27
9.5	<i>Schutzrechte</i>	27
9.6	<i>Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt</i>	28
9.7	<i>Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen</i>	28
9.8	<i>Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand</i>	28
9.9	<i>Salvatorische Klausel</i>	28
	<i>Anhang: Stichwortverzeichnis</i>	29

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für geistige Dienstleistungen. Die jeweiligen einzelvertraglichen Bestimmungen haben die Leistung selbst und die näheren Umstände der Leistungserbringung festzulegen.

1.2 Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Normative Verweisungen

In diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannte Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten folgende Begriffe:

3.1 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber (AG) gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

3.2 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE GmbH oder ihre Gesellschaften (Konzerngesellschaften).

3.3 Auftragnehmer (AN)

Jener Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

3.4 Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

3.4.1 Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom AG angeordnet wird.

Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen, Umfangsänderungen, zusätzliche Leistungen.

3.4.2 Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des AN stammt und die keine Leistungsänderung ist.

Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Voraussetzungen sowie Vorleistungen oder Ereignisse, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.

3.5 Leistungsumfang

Alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag und, den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.

3.6 Leistungsziel

Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN.

3.7 Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags.

3.8 Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich und / oder zweckdienlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.9 Preise

3.9.1 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis) des Hauptangebots.

3.9.2 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

3.9.3 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

3.9.4 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

3.9.5 Pauschalpreis

Für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

3.9.6 Regiepreis

Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

3.9.7 Veränderlicher Preis

Preis, der bei Änderungen vereinbarter Grundlagen unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

3.10 Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Beispiele sind eine Leistungsstunde oder ein Tagsatz. Eine Abrechnung von Regieleistungen nach den dafür vorgesehenen Vertragsmodalitäten erfolgt jedoch nicht bei Verträgen, in denen branchengemäß eine Abrechnung nach Stundensatz/Tagsätzen vereinbart ist.

3.11 Subunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist, aber in keiner vertraglichen Beziehung zum AG steht.

3.12 Unternehmer

Wer ein Unternehmen gem. § 1 Abs. 2 UGB betreibt.

3.13 Schlüsselpersonal

Jene Personen, die der AN für die Leistungserbringung namhaft gemacht hat und an deren Einsatz er gebunden wurde.

3.14 IKT-Dienst

Ist ein Dienst, der vollständig oder überwiegend aus der Übertragung, Speicherung, Abfrage oder Verarbeitung von Informationen mittels Netz- und Informationssysteme besteht.

3.15 IKT-Produkt

Bezeichnet ein Element oder eine Gruppe von Elementen eines Netz- oder Informationssystems. Dies umfasst neben klassischen IT-Systemen ausdrücklich auch alle hardware- und softwarebasierten Komponenten der Betriebstechnologie (OT/Operational Technology), wie z. B. Steuerungs-, Automatisierungs-, Schutz- und Fernwirktechnik sowie Mess- und Zählsysteme.

3.16 IKT-Prozess

Umfasst jegliche Tätigkeiten, mit denen ein IKT-Produkt oder -Dienst konzipiert, entwickelt, bereitgestellt oder gepflegt werden soll.

4 Vertrag

4.1 Vertragsbestandteile

4.1.1 Allgemeines

Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.

4.1.2 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z.B. Zuschlagserteilung, Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein) durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- 2) der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss der Verhandlungen und technischen Abklärungen;
- 3) die Bestimmungen des Formblattes „ANGEBOT“, inkl. vorhandener Erklärungen von Subunternehmern und/oder ARGE-Mitgliedern in den entsprechenden Formblättern;
- 4) besondere Vertragsbestimmungen für den Einzelfall;
- 5) die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen;
- 6) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis bzw. vereinbarte Regie- oder Stundensätze;
- 7) Pläne, Zeichnungen, Muster oä.;
- 8) Normen und Richtlinien technischen Inhaltes;
- 9) der Geschäftspartner*innenkodex des Wiener Stadtwerke Konzerns;
- 10) die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die für Dienstleistungsverträge und Unternehmensgeschäfte einschlägigen Regelungen.

Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

Die vereinbarten Vertragsbestandteile gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder-, Regie- und/oder Zusatzleistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

4.2 Vertragspartner

4.2.1 Vertretung

4.2.1.1. Vertretung des AG

Jedwede Vertragsanpassungen, insbesondere solche die sich auf die Qualität, den Preis und/oder die vereinbarten Fristen oder Termine auswirken, bedürfen jedoch – sofern in höherrangigen Vertragsbeilagen nicht explizit abweichendes festgehalten ist oder vom AG schriftlich ein Bevollmächtigter bestellt wurde – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des AG.

Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher oder elektronischer Bestätigung der entsprechend obigen Regelungen jeweils dazu Vertretungsbefugten des AG zu befolgen.

4.2.1.2. Vertretung des AN

Der AN ist – sofern das nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte – verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung/Vertragsabschluss, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der Leistung, einen Bevollmächtigten (samt Stellvertreter) zu bestellen und zu benennen, der/die ihn in allen Belangen und sohin auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt/zu vertreten berechtigt sind. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Die vom AN bevollmächtigte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen, gegenüber dem AN vom AG schriftlich festzuhaltenden, Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheitsfälle, Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN usw.) und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen, sofern dieser über vergleichbare Qualifikationen verfügt. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der AN verpflichtet sich, Schlüsselpersonal gemäß 3.13 bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nur dann zulässig, wenn die anderen als die ursprünglich namhaft gemachten Personen die geforderten Kriterien erfüllen. Die geforderten Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind dem AG vor dem Personaleinsatz vorzulegen. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Sachlich gerechtfertigt ist der Personalwechsel insbesondere bei kündigungsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit der bis dahin benannten Schlüsselperson.

Der AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Austausch von Schlüsselpersonal verlangen. Der AN hat sodann einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.

4.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem Vertragspartner sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 4.6 bleibt davon unbeschadet.

Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt.

Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes

Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

4.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 4.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

4.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

4.3 Beistellung von Unterlagen

4.3.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN auf dessen zeitgerechte schriftliche Anforderung hin unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit des AG so zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann. Vom AG beizustellende Unterlagen sind als Geschäftsgeheimnisse vom AN vertraulich zu behandeln.

4.3.2 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.) zu beschaffen oder herzustellen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Eine allfällige Prüfung und/oder Freigabe von vom AN zu beschaffenden und/oder beizustellenden Unterlagen (z.B. Plänen) durch den AG schränkt die Haftung des AN für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität der von ihm beschafften und/oder beigestellten Unterlagen nicht ein. Gewährleistungs-, allfällige Garantie- und/oder Schadenersatzansprüche werden daher durch eine Freigabe seitens des AG weder eingeschränkt noch beschränkt.

4.4 Verwendung von Unterlagen

4.4.1 Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

4.4.2 Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

4.4.3 Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.

4.4.4 Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbrachten geistigen Leistungen (Werken) das ausschließliche, ganz oder teilweise übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht – somit alle Verwertungsarten im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung – ein. Zudem ist der AG berechtigt, die erbrachten Leistungen oder Teile derselben, insbesondere Werke und

die damit zusammenhängenden Ergebnisse, zu bearbeiten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bearbeiten zu lassen sowie diese geänderten oder bearbeiteten Fassungen im Sinne der §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten.

4.4.5 An geistigen Leistungen (Werken), die nicht im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den AG erbracht werden, räumt der AN dem AG sowie allen mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen die örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Weiters haben der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen. Auch sind der AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand.

4.4.6 Der AG ist berechtigt sämtliche Werke sowie sonstige Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, Dokumentationen udgl. im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.

4.4.7 Sind für die Bearbeitung Codes oder sonstige Informationen erforderlich, hat der AN diese auf Aufforderung des AG herauszugeben, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

4.4.8 Der AN garantiert, dass durch seine Leistungserbringung in keine Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG sowie alle mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen diesbezüglich schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung.

4.4.9 Veröffentlichungen über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

4.5 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Die Dokumentation gemäß 5.2.7 bewirkt keine Änderung des Vertrages.

Allgemeine Vertragsbestimmungen des AN (AGB oä.) verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

4.6 Rücktritt vom Vertrag

4.6.1 Allgemeines

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt bzw. Auflösung des Vertrages nicht untersagen;
- 2) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages faktisch unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat. Umstände, die die Leistungserbringung stören, nicht aber faktisch unmöglich machen, berechtigen den AN jedenfalls nicht zum Rücktritt;
- 3) wenn der andere Vertragspartner
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten

- Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

Der AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- i. auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 4.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;
- ii. ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- iii. wenn bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen geltende arbeits- oder sozialrechtliche oder sonstige in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verstoßen hat;
- iv. der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zu den vereinbarten Terminen (Anfang-, Zwischen- oder Endtermine, unabhängig davon, ob diese pönalisiert sind) beginnt, fortsetzt bzw. beendet oder während der Durchführung unterbricht (sofern der Behinderungsgrund nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;
- v. der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung einen Ausschlussgrund gemäß BVergG 2018 verwirklicht hat und somit vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;
- vi. der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich zu ändern ist und es sohin nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu kommen hat;
- vii. unions- oder nationale Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;
- viii. der AN gegen die Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex des Wiener Stadtwerke Konzerns verstößt.

4.6.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

4.6.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes, wobei die folgenden Bestimmungen auch im Falle einer Vertragsbeendigung durch den AG nach den Bestimmungen des BVergG 2018 gelten:

4.6.3.1 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AN liegen, kann der AG noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 7.2.3 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 7.3 (Zahlung) bleiben aufrecht. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN bestehen in diesem Fall – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – nicht.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen und dem AG gegenüber Schadenersatz gemäß Punkt 8.2 zu leisten.

4.6.3.2 Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AG, sind sämtliche vertragsgemäß erbrachten Leistungen (inklusive projektbezogen erbrachter Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind) zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 7.2.3 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 7.3 (Zahlung) bleiben aufrecht. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen oder sonstige aus dem Rücktritt resultierende Schäden und/oder Nachteile ist mit 12 % des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt, sofern die Auftragssumme des Hauptangebots durch die entfallenen Leistungen um mehr als 15 % unterschritten wird. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen auch dann, wenn die Umstände die zum Rücktritt geführt haben, in der Sphäre des AG liegen, nicht. Unterschreitungen der Auftragssumme des Hauptangebots von bis zu 15% führen zu keinen Ersatzansprüchen des AN.

Abweichend von obiger Regelung sind bei Verträgen, in denen eine generelle Abrechnung nach Stundensatz vereinbart ist, bei einem Rücktritt aus Gründen in der Sphäre des AG, die bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu vergüten. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Nachteilsabgeltung und / oder eine sonstige Ersatzleistung für entfallene Leistungen besteht nicht.

4.6.3.3 Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

4.6.3.4 Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

4.7 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 5.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 4.6 bleiben unberührt.

5 Leistung

5.1 Beginn und Beendigung der Leistung

5.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Die für die Leistungserbringung des AN definierten Zwischentermine sind verbindlich.

5.1.2 Dem AG kommt das Recht zu, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch die Leistungserbringung des AN nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, wenn sie rechtzeitig angekündigt wurden, keine Vorverlegung der Termine und/oder eine Verkürzung des Leistungszeitraums bewirken. Diesen vom AG verschobenen Terminen kommt mit Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie den ursprünglichen Terminen (insbesondere im Hinblick auf eine Pönalisierung) zu.

5.1.3 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

5.1.4 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

5.2 Leistungserbringung

5.2.1 Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Ein Wechsel der zur Leistungserbringung vereinbarten Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Bei Planungsleistungen sind insbesondere die Planungsgrundlagen bzw. Vorgaben gemäß ÖNORM B 1600 verpflichtend einzuhalten.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind bei Webdienstleistungen die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) der Stufe AA in der geltenden Fassung verpflichtend einzuhalten.

Der AG ist berechtigt, Personen (auch verantwortliche Leiter) unter Angabe von Gründen abzuverufen. Diese sind vom AN durch geeignetes fachkundiges Personal zu ersetzen.

5.2.1.1 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

5.2.1.2 Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde.

5.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Zudem ist der AN verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Selbst bei bloß teilweiser Weitergabe der Leistung durch den AN hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass sein Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren und die erforderliche Eignung des Subunternehmers nachzuweisen ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung unter gleichzeitiger Vorlage der Eignungsnachweise vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die gemäß 4.6 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind. Diese wichtigen Gründe berechtigen den AG auch zum sofortigen Ausschluss eines bereits eingesetzten Subunternehmers von der weiteren Leistungserbringung.

Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN werden ein Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN und die gesetzlichen Vorschriften untersagen den hier geregelten Eintritt nicht, bei Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder bei Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens des AN, insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN, Nichteintritt nach § 21 IO des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN sowie in den Fällen, in denen ein Subunternehmer des AN gegenüber dem AG nachweist, dass er zwar geleistet hat oder weiterhin leistungsbereit ist, aber mangels Zahlung bereits fälliger Forderungen seine (weiteren) Leistungen einzustellen droht, hat der der AG das Recht in bestehende Verträge mit dem Subunternehmer anstelle des AN einzutreten. Der Eintritt ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige des AG beim AN wirksam, und es bedarf keiner weiteren Zustimmung durch den AN.

In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt durch den AG vom AN und jene die danach erbracht wurden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Für die Vergütung der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen vor dem Vertragseintritt durch den AG in den Subunternehmervertrag haftet ausschließlich der AN, auch wenn der Subunternehmer dafür kein oder nur einen Teil des Entgelts erhält. Im Falle des Eintritts übernimmt der Subunternehmer gegenüber dem AG auch die Gewährleistung und Haftung für bereits zum Zeitpunkt des Eintritts erbrachte Leistungen ohne gesondertes Entgelt und unabhängig davon, ob der Subunternehmer dafür vom AN ein Entgelt erhalten hat.

Dem AN ist bekannt, dass der Subunternehmer durch Unterfertigung des Formblattes „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) auch direkt gegenüber dem AG erklärt hat, die Vertragserfüllung auf direkte Aufforderung zu übernehmen, sollte ein Eintritt nicht möglich sein oder auch der Vertrag zwischen AN und Subunternehmer vorzeitig beendet werden. Der AN erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung dazu und verzichtet unwiderruflich dagegen Einreden welcher Art auch immer zu erheben.

Die Originale des Subunternehmervertrages bzw. Verträge, Kopien der Angebote, der Auftragsleistungsverzeichnisse und/oder der Rechnungen mit den Subunternehmern des AN hat der AN an den AG binnen 7 Kalendertagen ab Vertragseintritt auszuhändigen. Der AG ist verpflichtet Geschäftsgeheimnisse daraus vertraulich zu behandeln. Der AN ist verpflichtet, diese Offenlegungspflicht der Vertragsverhältnisse zwischen AN und seinen Subunternehmern zu überbinden.

Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen dem AG unentgeltlich abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des

AG angenommen werden, vor erfolgter Übernahme der seitens des AN erbrachten Leistungen jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, bei Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens, insolvenzgerichtlicher Schließung des Unternehmens des AN, Nichteintritt nach § 21 IO des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN sowie bei Verzug des AN bei der Erbringung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen, welche Leistungen betreffen, für die der AN einen Subunternehmer eingesetzt hat.

Dem AN ist bekannt, dass der Subunternehmer durch Unterfertigung des Formblattes „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) dem AG gegenüber erklärt, sämtliche Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Aufforderung durch den AG auch ohne Zutun des AN zu erfüllen. Der AN erteilt dazu seine unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet unwiderruflich dagegen Einreden welcher Art auch immer zu erheben.

In diesem Fall sind ein Original des Subunternehmervertrages bzw. Verträge, Kopien der Angebote, der Auftragsleistungsverzeichnisse und/oder der Rechnungen mit dem Subunternehmer des AN an den AG binnen 7 Kalendertagen nach Aufforderung durch den AG auszuhändigen. Allfällige Gebühren aus der Abtretung werden zwischen dem AG und AN 1:1 geteilt. Trifft den AN am Verzug ein Verschulden, hat er die gesamten Gebühren alleine zu tragen. Der AN sichert dem AG weiters zu, dass er ohne schriftliche Zustimmung vom AG auf keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverhältnissen verzichten wird.

Klarstellend vereinbart ist, dass der AN gegenüber dem AG – auch im Fall der Abtretung von Ansprüchen seiner Subunternehmer an den AG oder direkter Erbringung von Leistungen durch den Subunternehmer an den AG – unverändert für die Leistungen seiner Subunternehmer umfassend und (dann) parallel zum Subunternehmer haftet. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Erfüllungs-, Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an den AG kommt oder der Subunternehmer direkt die Erbringung der Leistung zusagt und der Subunternehmer des AN die Ansprüche auch vollständig erfüllt, entfällt die Verpflichtung des AN im Umfang des wirksam abgetretenen und erfüllten Anspruchs.

Der AN hat dem AG, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Ausschreibung erfolgt ist, die Formblätter „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) seiner Subunternehmer, spätestens 14 Kalendertage nach Beauftragung rechtsgültig unterfertigt im Original zu übermitteln. Sollte der AN diese nicht fristgerecht übermitteln, darf der AG die nachfolgenden Zahlungen aus fälligen Rechnungen bis zur Vorlage zurückbehalten und es tritt bis dahin keine Fälligkeit ein. Die Kosten aus oder im Zusammenhang mit dieser Subunternehmererklärung hat der AN zu tragen. Der AN erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass die Unterlagen gemäß Formblatt „Erklärung des Subunternehmers“ (Subunternehmererklärung) vom Subunternehmer an den AG herausgegeben werden.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer, sofern oben nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.

Die vorgehenden Bestimmungen gelten sowohl für direkte Subunternehmer des AN, als auch für Sub-subunternehmer usw. in der Vertragskette.

5.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von sämtlichen erforderlichen Nebenleistungen gemäß 3.8 abgegolten, auch wenn diese Nebenleistungen in Vertragsbestandteilen nicht explizit erwähnt werden.

5.2.4 Prüf- und Warnpflicht

5.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

5.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen.

5.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 5.2.4.1 und 5.2.4.2. Diesfalls hat der AN hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

5.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN unter Ausschöpfung seiner sämtlichen Möglichkeiten als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

5.2.4.5 Unterlässt der AN die den Vorgaben dieses Punktes entsprechende Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die ausschließlich auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

5.2.4.6 Mitteilungen des AN im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüf- und Warnpflicht haben jedenfalls schriftlich direkt gegenüber dem AG zu erfolgen

5.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

5.2.5.1 Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und dieser entscheidet.

5.2.5.2 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

5.2.6 Überwachung

5.2.6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

5.2.6.2 Der AG hat bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN mitzuteilen.

5.2.6.3 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG oder des Dritten nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

5.2.7 Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten und dem Vertragspartner umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.3 Vergütung

5.3.1 Mit den vereinbarten Preisen bzw. Honoraren sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten.

5.3.2 Festpreise und veränderliche Preise

5.3.2.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten sämtliche Preise als zu Festpreisen auf die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart.

5.3.2.2 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

5.3.3 Leistungen nach Stundenaufwand - pauschaliert

Für Leistungen, die nach Stundenaufwand ermittelt wurden, deren Verrechnung aber pauschaliert erfolgt, gilt das vereinbarte Entgelt für den vertraglich festgelegten Leistungsumfang.

5.3.4 Abrechnung nach Stundensatz - Nachweis

Ist im Vertrag eine generelle Abrechnung nach Stundensatz vereinbart, hat der AN zum Nachweis des leistungsgerechten Aufwandes Stundenlisten täglich zu führen. Diese haben den Arbeitstitel des Projektes (Vertrag, Auftrag), den Namen und die Qualifikation des Beschäftigten, den Ort der Tätigkeit, das Datum und die Dauer der Beschäftigung mit Uhrzeit, die nähere Beschreibung der Tätigkeit sowie eine allfällige Unterschrift des AN zu enthalten. Der AG ist berechtigt, jederzeit in die Stundenlisten Einsicht zu nehmen. Diese Stundenlisten sind den Sachbearbeitern des AG spätestens am Monatsende des Folgemonates nach der Leistungserbringung zu übergeben. Stellt sich im Zuge der Leistungserbringung heraus, dass mit der Angebotssumme nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der AN unverzüglich, spätestens jedoch nach Ausschöpfung von 80 % der Auftragssumme des Hauptangebots den AG zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise ist sodann einvernehmlich festzulegen.

5.4 Regieleistungen

Die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Regieleistungen kommen in Verträgen, die eine generelle Abrechnung nach Stundensatz/Tagsätzen (vgl. Punkt 5.3.4) vorsehen, nicht zur Anwendung.

5.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

5.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
 - 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
 - 3) Umstände, die zu Aufzählungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,
- einvernehmlich festzulegen.

5.4.3 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen 7 Kalendertagen – dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. Die Bestätigung einer Regiearbeit stellt lediglich eine Anerkennung des Zeitaufwands für die erbrachte Leistung dar. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und/oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch bereits bezahlte Beträge von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zum Anerkenntnis der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen.

Bei Regieleistungen, welche dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).

5.5 Verzug

5.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Für die Form und die Folgen des Rücktritts gelten 4.6.2 und 4.6.3.

Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

5.5.2 Vertragsstrafe

5.5.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dasselbe gilt bei Verwirklichung eines sonstigen, vertraglich pönalisierten Sachverhalts.

Dem AG steht es unabhängig vom Verschuldensgrad frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.

Bei einvernehmlicher Anpassung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht.

5.5.2.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Kalendertagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebtel ($1/7$) einer Woche oder als ein Dreißigstel ($1/30$) eines Monats.

5.5.2.3 Verrechnung der Vertragsstrafe

Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe(n) vom verrechneten Entgelt, spätestens jedoch von der Schlussrechnung, abzuziehen. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

5.5.2.4 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist. Teilleistungen sind als solche vertraglich gesondert festzulegen.

6 Leistungsabweichung und ihre Folgen

6.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Im Falle zusätzlicher und/oder geänderter – zumindest dem Grunde nach beauftragter – Leistungen ist dies jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50% der Auftragssumme des Hauptangebots nicht überschreitet. Bei vom AG verlangten reinen Terminverschiebungen hat die Beurteilung der Zumutbarkeit jedoch unabhängig von der 50 % Grenze zu erfolgen.

Der AN ist zur Ausführung einer – auf Basis obiger Regelungen zurecht – zumindest dem Grunde nach beauftragter geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen verpflichtet.

Die Art der möglichen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungsklausel gemäß § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018 bei Anwendungsbereich des BVergG 2018).

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

6.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist sämtliche ihm zumutbare Prüfungen (insb. Bei vorhandener Vorleistungen Dritter oder offengelegter Unterlagen) vorzunehmen. Nachträglich festgestellte Abweichungen, die für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung erkennbar waren und auf

die der AN im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung nicht hingewiesen hat, fallen in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch. Allenfalls daraus resultierende Risiken sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eben solches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung vorhersehbar waren.

6.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, soweit sich aus Punkt 6.2 oben keine abweichende Risikoverteilung ergibt.

Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 5.2.4 bleibt davon unberührt.

6.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet. Klargestellt wird, dass darunter selbst solche Ereignisse bzw. Risiken innerhalb des Bereichs der Annahmen und Dispositionen des AN fallen, die für den AN nicht vorhersehbar und/oder durch den AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar waren. Darunter fallen beispielsweise, aber nicht abschließend, Ereignisse mit Auswirkungen auf die Lieferkette, Insolvenzen von Subunternehmern und/oder Lieferanten oder Produktivitätsverluste (im Vergleich zu den Kalkulationsansätzen).

Der Sphäre des AN werden darüber hinaus alle Ereignisse, welche nicht unter 6.2.1 beschrieben sind, zugeordnet.

6.3 Mitteilungspflichten

6.3.1 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts rechtzeitig, spätestens vor Ausführung der geänderten Leistung dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich oder per E-Mail anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der ordnungsgemäßen Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten und Ansprüchen auf Zeitverlängerung Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

6.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.

Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, ehestens, zumindest aber binnen 21 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der Höhe nach hat binnen 30 Kalendertagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich zu erfolgen.

Für den Fall, dass die Auswirkungen der Störung der Leistungserbringung nicht eindeutig vorhersehbar sind, kann im Einzelfall auch die Anmeldung der Höhe nach später erfolgen, sofern der AN die Gründe dafür gegenüber dem AG schriftlich, auf nachvollziehbare Art und Weise vor Fristablauf begründet.

6.3.3 Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

6.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

6.4.1 Anspruch

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, ausschließlich unter der Voraussetzung, dass nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder der Leistungsfrist dem Grunde nach angemeldet und es ist entsprechend obigen Regelungen kein Anspruchsverlust eingetreten.
- 2) Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgelts und/oder Leistungsfrist der Höhe nach angemeldet: Mit (s-)einer Mehrkostenforderung hat der AN die Leistungsabweichung samt Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung hinreichend genau zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist in prüffähiger Form beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen.

6.4.2 Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

6.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust entsprechend obiger Regelung ein.

6.4.4 Ordentliche Kündigung

Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wird, ist der AG berechtigt, den Vertrag mit einmonatiger Frist zum Ende jedes Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung erhält der AN die bereits erbrachten Leistung vergütet. Eine etwaige Nachteilsabgeltung für entfallene Leistungen richtet sich nach Punkt 6.4.5.

6.4.5 Nachteilsabgeltung

Die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht, sofern aber nicht explizit Abweichendes vorgesehen ist.

Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme des Hauptangebots um mehr als 15 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 12 % des (über die 15 % Toleranz hinausgehenden) Unterschreibungsbetrags, der nicht durch neue Preise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, gedeckelt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Unterschreitungen der Auftragssumme des Hauptangebots von bis zu 15% führen zu keinen Ersatzansprüchen des AN.

Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Ermittlung ohne Berücksichtigung der Preisumrechnung.

Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden, jedenfalls aber nur im Rahmen der oben definierten Grenzen und Deckelungen.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls zur Gänze abzugelten, sofern sie vom AN nicht vorzeitig erbracht würden.

Abweichend von obiger Regelung ist bei Verträgen, in denen eine generelle Abrechnung nach Stundensatz vorgesehen ist, jedweder Anspruch auf Nachteilsabgeltung und / oder sonstige Ersatzleistung für entfallene Leistungen einvernehmlich ausgeschlossen. Erbrachte Leistungen sind nach den vereinbarten Stundensätzen zu vergüten.

6.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat darüber hinaus dem AG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

7 Rechnungslegung, Zahlung

7.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

7.2 Rechnungslegung

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Rechnungen haben den Vorgaben des Vertrages zu entsprechen und müssen – sofern im Vertrag vorgesehen – elektronisch überprüfbar sein.

7.2.1.2 Rechnungen sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Zusätzlich hat der AN neben seiner UID-Nummer auch die IBAN und den BIC sowie die Bestellnummer des AG auf der Rechnung anzugeben. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Preismrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Regiescheine, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

Sämtliche Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des § 11 UStG zu entsprechen.

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z.B. Geschäftszahl, Bestellscheinnummer/Bestellnummer, Datum).

Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

Sollte vertraglich ein Skonto vereinbart sein, so beginnt der Lauf der Skontofrist, sofern die Leistung übernommen ist, am Kalendertag des Einganges der den Vertragsvorgaben entsprechenden Rechnung. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Für vereinbarte Abschlagsrechnungen beginnt die Skontofrist ebenso mit Eingang der den Vertragsvorgaben entsprechenden Abschlagsrechnung zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Im Falle einer Aufrechnung durch den AG innerhalb der Skontofrist, auch mit einer bestrittenen Forderung,

ist der AG gleichermaßen berechtigt, ein vereinbartes Skonto zu berücksichtigen. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln und verfällt sohin für innerhalb der Skontofrist bezahlte Rechnungen auch dann nicht, wenn andere Rechnungen außerhalb der Skontofrist bezahlt wurden. Bei Teilzahlung einer Rechnung (auch im Wege der Aufrechnung) innerhalb der Skontofrist gebührt dem AG das Skonto für den bezahlten Teil.

7.2.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

7.2.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

7.2.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

7.2.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 7.2.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden und
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung.

7.2.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. Ebenso wird durch die Bestätigung von Leistungsnachweisen, Mengenberechnungsunterlagen oder Regiescheinen durch den AG die Entscheidung über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung nicht vorweggenommen. Auch etwaige Akontierungen auf strittige Mehrkostenforderungen durch den AG führen zu keinerlei Anerkenntnis durch den AG welcher Art auch immer.

7.2.3 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

7.2.4 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

7.2.5 Vorlage von Rechnungen

7.2.5.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

7.2.5.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 60 Kalendertage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

7.2.6 Mangelhafte Rechnungslegung

7.2.6.1 Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen der Prüffrist von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Kalendertagen neu vorzulegen.

7.2.6.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 7.3.2 erfolgen.

7.2.7 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der vereinbarten Frist eine überprüfbare Rechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.

7.3 Zahlung

7.3.1 Allgemeines

Als Zahlungsort gilt Wien.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG gilt die Rechnung als bezahlt.

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers. Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE bevollmächtigten Vertreter (4.2.2). Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

7.3.2 Fälligkeiten

Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.

Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und der 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages zu laufen.

Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt.

7.3.2.1 Rechnungen sind 30 Kalendertage nach Eingang der Rechnung fällig, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, frühestens jedoch zu dem ersten auf diese Frist folgenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so tritt die Fälligkeit am nächstfolgenden Bankarbeitstag ein.

7.3.2.2 entfällt

7.3.2.3 Werden Rechnungen nach 7.2.6.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

7.3.2.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

7.3.2.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter EUR 150,-- erfolgt nicht. Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

7.3.2.6 Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4% Zinsen p.a. zu entrichten.

7.3.2.7 Für in Rechnungen verrechnete Positionen, für die noch keine anerkannten Leistungsnachweise vorliegen, oder für verrechnete Leistungsabweichungen, über die dem Grunde und der Höhe nach noch kein Einvernehmen hergestellt wurde, tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Derartige strittige Forderungen sind, sollten sie sich in weiterer Folge als zurecht bestehend herausstellen, ab Vorlage einer vertragskonformen Aufbereitung des Anspruchs an den AG – frühestens jedoch mit Fälligkeit der Rechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung folgt – mit Zinsen in Höhe von 2% über dem vom European Money Market Institute (EMMI) verlautbarten EURIBOR 12 Monate (maßgeblich ist der verlautbarte monatliche Periodenschnitt) zu verzinsen. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den sodann unstrittigen Betrag eine neue prüffähige Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Punkt 7.3.2.

7.3.3 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Zahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 30 Kalendertagen frühestens mit Bekanntgabe der Gründe für den Differenzbetrag.

7.3.4 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 7.3.3 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Zahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb der Verjährungsfrist des ABGB zulässig.

Die Verzinsung von Forderungen ist in 7.3.2.6 geregelt.

7.3.5 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 90 Kalendertage, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

8 Haftungsbestimmungen

8.1 Gewährleistung

8.1.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen, die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

8.1.2 Geltendmachung von Mängeln

8.1.2.1 Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.

8.1.2.2 Falls im Vertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre ab Übergabe.

8.1.2.3 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.

8.1.3 Rechte aus der Gewährleistung

8.1.3.1 Der AG darf, nach seiner Wahl, wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

8.1.3.2 Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN. Für den Fall, dass der AN trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Verbesserung oder dem Austausch in Verzug ist, ermächtigt der AN den AG, einen beliebigen Dritten im Namen und auf Rechnung des AN mit der Verbesserung oder dem Austausch im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen. Zudem ist der AN verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen.

8.1.3.3 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 8.1.4.2 ein.

8.1.4 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

8.1.4.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 8.1.2.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

8.1.4.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

8.1.4.3 Zeigt der AG gegenüber dem AN schriftlich das Vorliegen eines Mangels an, so wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist für den angezeigten Mangel für 2 Monate gehemmt. Für die Fristwahrung ist daher eine gerichtliche Geltendmachung vor Ablauf der dann um 2 Monate verlängerten Frist nicht erforderlich.

8.2 Schadenersatz allgemein

Sofern nicht explizit Abweichendes festgehalten ist, gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Die Beweislast lediglich für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft. Klarstellend wird festgehalten, dass etwaige Verfehlungen von Subunternehmern (oder ihrer Subunternehmer usw.), Lieferanten (oder ihrer Lieferanten usw.) dem AN wie eigene Verfehlungen zuzurechnen sind und er daher auch für derartige Verfehlungen nach § 1313a ABGB haftet.

8.2.1. Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

8.2.1.1. Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der

AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

8.2.1.2. Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

8.2.1.3. Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 5.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

8.3 Schaden Dritter

Ersatzansprüche Dritter, sei es aus dem Titel des Schadensersatzes oder aus welchem Titel auch immer, die wegen oder im Zusammenhang mit den aufgetragenen Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AG ist schad- und klaglos zu halten.

8.4 Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

8.4.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.

8.4.2 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden

- a) Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;
- b) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug, Untreue, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;
- c) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);

an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von

- (1) 15 % im Falle des Punktes a);
- (2) Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000,

der Auftragssumme des Hauptangebots zu bezahlen. Bei einer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist die Auftragssumme aller aufgrund der Rahmenvereinbarung abgerufenen bzw. vergebenen Aufträge heranzuziehen. Bei Erfüllung von Punkt a) und Punkt b) und/oder Punkt c), wird sowohl die Vertragsstrafe nach Punkt a) als auch nach Punkt b) bzw. Punkt c) fällig.

8.4.3 Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüberhinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet noch sonst zu vertreten hat.

8.4.4 Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 4.6, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.

8.4.5 Wird einer der Tatbestände des Punktes 8.4.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 4.6. berechtigt.

8.4.6 Eine Vertragsstrafe nach Punkt 8.4.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 8.4.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 8.4.2. aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.

8.4.7 Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.

8.4.8 Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 8.4.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und – soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.

8.4.9 Zusätzlich zu den bestehenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hat der AN bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter sowie dessen Compliance-Officer über gesonderte Einladung durch den AG an einem Compliance-Gespräch teilzunehmen. Gegenstand dieses Gesprächs sind insbesondere ein wechselseitiger Austausch über die bisherige Zusammenarbeit, das Aufzeigen allfälliger compliance-relevanter Themenstellungen, die Evaluierung allfälliger Compliance-Maßnahmen sowie eine Abstimmung im Hinblick auf die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen. Ziel des Compliance-Gesprächs ist es somit, auf Basis eines partnerschaftlichen Ansatzes, potenzielle Risiken aufzuzeigen, Erfahrungsberichte auszutauschen und mögliche (weitergehende) Maßnahmen zur Verhinderung von compliance-kritischen Vorkommnissen zu definieren; dies auch im Hinblick auf eingesetzte Subunternehmer. Im Rahmen des Gesprächs trifft den AN eine generelle Mitteilungs- und Auskunftspflicht sowie eine Auskunftspflicht im Hinblick auf vom AG gestellte Fragen. Im Zuge dieses Gesprächs gemeinsam ausgearbeitete oder vom AG vorgegebene Maßnahmen sind in Folge vom AN umzusetzen. Anzahl und Intervall dieser möglichen Compliance-Gespräche sind nicht verbindlich festgelegt, vielmehr wird zu diesen durch den AG jeweils gesondert eingeladen. Ein gesonderter Vergütungsanspruch des AN für die Teilnahme an den Compliance-Gesprächen sowie für die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen (sofern sich diese in einem vertretbaren Ausmaß befinden) besteht nicht, sondern ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Datenschutz und Geheimhaltung

9.1.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

9.1.2 Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten.

9.1.3 Der Vertragspartner wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

9.1.4 Der AN sichert weiters zu, dass er personenbezogene Daten nur im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und die Rechte der betroffenen Personen schützt. Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

9.1.4.1 Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für AG lesbaren Format zurückzugeben.

9.1.4.2 Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.

9.1.4.3 Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den unter Punkt 5.2.2 genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.

9.1.4.4 Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.

9.1.4.5 Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.

9.1.4.6 Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

9.1.5 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten, einschließlich seiner Leistungs- und Abrechnungsdaten, sowie aller erforderlichen Daten für ein konzernübergreifendes Geschäftspartner*innenmanagement, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geschäftspartner*innenkodex des Wiener Stadtwerke Konzerns, sowie für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE GmbH und an die Konzernunternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WienIT GmbH, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, WIENER STADTWERKE Kundenservice GmbH, WIENER LOKALBAHNEN GmbH, WIENER LOKALBAHNEN Verkehrsdienste GmbH, WLVB Krankenbeförderung GmbH, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH, HC immOH! Infrastruktur Services GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, ImWind Beteiligungs GmbH und WIPARK Garagen GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu.

9.1.6 Sollte es zu einer Weiterverrechnung an Dritte (z.B. Kunden) durch den AG kommen, stimmt der AN der Weitergabe seiner Abrechnungsdaten zu. Entsprechendes gilt auch in Schadensfällen gegenüber Gerichten, Versicherungen oder Geschädigten sowie bei Einreichungen von Förderungen.

9.1.7 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG verpflichtet ist, Anträge gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) idgF abzuwickeln. Der AG hat daher nach entsprechender Prüfung

und Abwägung gesetzlich Berechtigten allenfalls Auskunft und/oder Einsicht in weitere Vertrags- und/oder Projektunterlagen zu gewähren und muss gegebenenfalls proaktiv Veröffentlichungspflichten nachkommen. Projektrelevante Informationen können gegenüber gesetzlich Auskunftsberechtigten nicht grundlos verweigert werden. Soweit erforderlich wird der AN den AG hierbei unverzüglich und unentgeltlich unterstützen sowie bei Bedarf spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab Aufforderung durch den AG eine geschützte Schwärzung des betreffenden Dokuments zur Verfügung stellen.

9.2 Cybersicherheitsanforderungen (NIS-2 Klausel)

Sofern der AG den Bestimmungen des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026) idgF unterliegt, finden die nachstehenden Regelungen ergänzend Anwendung:

9.2.1 Stellt der AN dem AG ein IKT-Produkt, -Dienst oder Prozess zur Verfügung, so hat der AN im Einklang mit der EU-Durchführungsverordnung 2024/2690 technische und organisatorische Maßnahmen (Cybersicherheitsverfahren) entsprechend dem Stand der Technik zu ergreifen. Kann der AN einzelne Maßnahmen nicht ergreifen, so hat er dies dem AG vor Abschluss des Vertrages samt Angabe von mitigierenden Maßnahmen bekanntzugeben.

9.2.2 Der AN hat die Sicherheit seiner Entwicklungsprozesse nachweislich sicherzustellen und die Sensibilisierung, Qualifikation und Ausbildung seiner Mitarbeitenden anhand von einschlägigen Zertifikaten und die Zuverlässigkeit mittels Zuverlässigkeitsprüfungen nachzuweisen. Der AN hat dem AG eine Liste der IKT-Produkte, -Dienste und Prozesse, die Kontaktstelle, eine Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software je IKT-Produkt, -Dienst oder Prozess sowie die umgesetzten Maßnahmen sowie Methoden zur Validierung der Maßnahmen zu nennen. Der AN sichert dem AG zu, dass seine IKT-Dienste und -Produkte den allfälligen vom AG mitgeteilten Sicherheitsanforderungen genügen. Er hat Sicherheitsaktualisierungen während der gesamten Lebensdauer seiner IKT-Produkte und -Dienste bereitzustellen.

9.2.3 Der AN hat jegliche Schwachstellen in den IKT-Produkten und -Diensten sowie Sicherheitsvorfälle einschließlich des Verdachts eines solchen unverzüglich an die vom AG dafür benannte Stelle zu melden und ohne unnötigen Verzug geeignete mitigierende Maßnahmen zu ergreifen bzw. bereitzustellen. Der AN stellt sicher, dass die gegenständlichen Verpflichtungen durch den AN auch an etwaige Lieferanten, Vorlieferanten oder Subunternehmen überbunden werden.

9.2.4 Im Falle einer Vertragskündigung hat der AN sämtliche Daten und Unterlagen, die dem AG zuzuordnen sind, zu übergeben. Nach der Übergabe sind die Daten und Unterlagen unverzüglich sicher zu löschen bzw. zu vernichten. Jegliche Bereitstellung, Bekanntgabe bzw. Übermittlung von Daten und Unterlagen hat dabei über den vom AG spezifizierten Weg zu erfolgen. Der AN ermöglicht dem AG die Durchführung von Prüfungen und übermittelt zum Nachweis der Einhaltung der gegenständlichen Sicherheitsanforderungen Prüfberichte.

9.3 Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

9.4 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen.

Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung

9.5 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden.

Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

9.6 Vertragsübernahme, Vertragsbeitritt

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf andere Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke Gruppe, insbesondere auf die in Punkt 9.1.5 angeführten Konzernunternehmen, ohne vorherige Zustimmung des AN zu übertragen. Andere mit dem AG konzernmäßig verbundene Unternehmen sind ebenfalls berechtigt, auf Auftraggeberseite dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des AN beizutreten. Der AG wird dem AN über eine allfällige Vertragsübernahme bzw. einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

9.7 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

Der AN ist verpflichtet bei der Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen sowie die einschlägigen kollektivvertraglichen Vorschriften einzuhalten. Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

9.8 Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

9.9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für geistige Dienstleistungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Anhang: Stichwortverzeichnis

Abgeltung	21	Hemmung der Gewährleistung	23
Abrechnung	8, 14, 21, 22	Leistung 4, 5, 8, 10, 11, 15, 16, 18, 21, 23, 28	
Abschlagsrechnung	20	Leistungsänderungen	17
Abschlagszahlung	20	Leistungserbringung	4, 11, 14, 15, 16
Änderungen	5, 8, 9	Leistungsfortsetzung	11
Angebotspreis	5	Leistungsfrist	16, 17, 18
Annahme der Zahlung	22	Leistungsverzeichnis	6
Anwendungsbereich	4	Mangel	23
Arbeitsgemeinschaft	4, 7, 21	Mängel	13, 14, 23
Auftrag	15, 19	Mängelrüge	23
Auftraggeber (AG)	4, 5	Muster	6, 8, 22
Auftragnehmer (AN)	5	Muster, Leistungen nach	12
Auftragnehmer (AN)	4	Nachweis	15, 16
Auftragsbestätigung	9	Nebenleistungen	5, 13, 14
Auftragsschreiben	6	Normative Verweisungen	4
Auftragssumme	5, 15	Pauschalpreis	5
Ausführung 5, 8, 11, 13, 14, 17, 18, 20, 28		Pläne	6, 8
Ausführungsunterlagen	13, 17	Prämien	20
Ausschreibungsunterlagen	17	Preis	5
Bedenken	13, 14	Preise	5, 9, 14, 18, 20
Beendigung der Leistung	11	Preisumrechnungen	20
Beginn der Leistung	11	Prüfung	18, 21
Begriffe	4, 6	Prüfung der Rechnung	21
Behinderung	14, 16	Rechnungslegung	19, 20
behördliche Genehmigungen	8, 28	Regieleistungen	5, 15, 19
Bekanntgabe	21, 22	Rücktritt vom Vertrag	9, 10, 15
Berechnungen	8	Schaden	9, 24
Beschreibung	6, 15, 22	Schaden Dritter	24
Beschreibung der Leistung	6	Schadenersatz	16, 21, 23
Bestellschein	6	Schlussrechnung	10, 16, 20, 21
Dauer	15	Schutzrechte	27
den guten Sitten widersprechende Vorteile	10	Streitigkeiten	11
Dokumentation	9, 14, 18	Subunternehmer	5, 12, 14, 17
Einheitspreis	5	technische Beschreibungen	8
Entgelt	4, 5, 14, 16, 20	Teilleistungen	11, 16, 20
Erbringung der Leistung	20, 21	Teilschlussrechnungen	20
Erfüllungsort	11, 14	Teilverzug	16
Fälligkeit	21, 22	Übernahme	21
Festpreis	5	Überwachung	14
Feststellung	14, 20, 23	Überzahlung	22
Folgen des Rücktritts vom Vertrag	10	Umsatzsteuer	5, 14, 20
Form des Rücktritts	10	Unterbrechung	22, 23
Frist	9, 11, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23	Unterbrechung, unvorhergesehene	22
Fristenlauf	21	Unterlagen	8, 17, 20, 22
Gefahr im Verzug	19	Unternehmer	4, 5
geistige Dienstleistung	4	Verlängerung	16
Geltendmachung von Mängeln	23	Verlängerung der Leistungsfrist	16
Geltendmachung von Nachforderungen	22	Vertragsbestandteile	6
Gesamtleistung	5, 11, 16, 20, 23	Vertragsbestimmungen	4, 9, 10, 28
Gesamtpreis	5	Vertragspartner	7, 8, 9, 11, 14, 15, 16, 21
Gewährleistung	14, 22, 23	Vertragsstrafe	16
Gewährleistungsfrist	23	Vertragsverhältnis	8

<i>Verzögerung</i>	18
<i>Verzug</i>	15, 16, 21, 23
<i>Verzug bei Rechnungslegung</i>	21
<i>Vorbehalt</i>	22
<i>Vorlage von Rechnungen</i>	20
<i>Warnpflicht</i>	13, 14, 17
<i>Weitergabe</i>	26

<i>Zahlung</i>	10, 19, 21, 22
<i>Zahlungsfrist</i>	20, 21
<i>Zahlungsplan</i>	20
<i>Zeichnungen</i>	6, 8
<i>zivilrechtlicher Preis</i>	5
<i>Zusammenwirken am Erfüllungsort</i>	14
<i>Zwischentermine</i>	11, 15